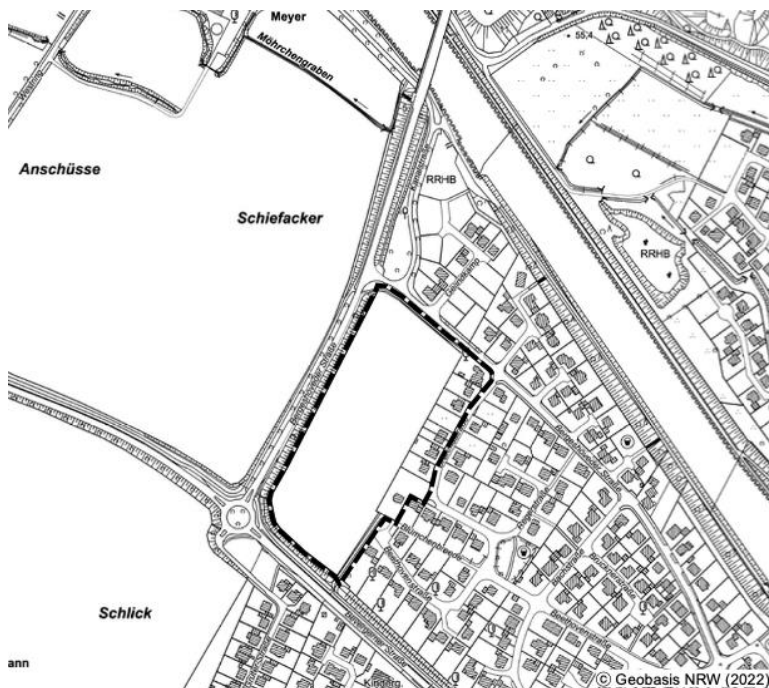


# Bebauungsplan BP 113b „Riesenbeck West“

Begründung  
- Vorentwurf -

Stadt Hörstel



|            |                                                                                                      |           |                           |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|---------------------------|
| <b>1</b>   | <b>Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele</b>                                                 | <b>4</b>  | <b>Inhaltsverzeichnis</b> |
| 1.1        | Aufstellungsbeschluss und Planverfahren                                                              | 4         |                           |
| 1.2        | Planungsanlass und Planungsziel                                                                      | 4         |                           |
| 1.3        | Derzeitige Situation                                                                                 | 4         |                           |
| 1.4        | Planungsrechtliche Vorgaben                                                                          | 5         |                           |
| <b>2</b>   | <b>Städtebauliche Konzeption</b>                                                                     | <b>5</b>  |                           |
| <b>3</b>   | <b>Festsetzungen zur baulichen Nutzung</b>                                                           | <b>6</b>  |                           |
| 3.1        | Art der baulichen Nutzung                                                                            | 6         |                           |
| 3.2        | Maß der baulichen Nutzung                                                                            | 6         |                           |
| 3.2.1      | Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und<br>Baumassenzahl                                           | 6         |                           |
| 3.2.2      | Baukörperhöhen und Geschossigkeit                                                                    | 7         |                           |
| 3.3        | Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen                                                          | 7         |                           |
| 3.4        | Maximal zulässige Zahl der Wohnungen                                                                 | 8         |                           |
| 3.5        | Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen                                                                | 8         |                           |
| 3.6        | Bauliche Gestaltung                                                                                  | 9         |                           |
| <b>4</b>   | <b>Erschließung</b>                                                                                  | <b>10</b> |                           |
| 4.1        | Anbindung an das Straßennetz                                                                         | 10        |                           |
| 4.2        | Ruhender Verkehr                                                                                     | 10        |                           |
| 4.3        | Rad- und Fußwegenetz                                                                                 | 10        |                           |
| 4.4        | Öffentlicher Personennahverkehr                                                                      | 10        |                           |
| <b>5</b>   | <b>Natur und Landschaft / Freiraum</b>                                                               | <b>11</b> |                           |
| 5.1        | Festsetzungen zur Grüngestaltung                                                                     | 11        |                           |
| 5.2        | Eingriffsregelung                                                                                    | 11        |                           |
| 5.3        | Biotop- und Artenschutz                                                                              | 12        |                           |
| 5.4        | Wasserwirtschaftliche Belange                                                                        | 19        |                           |
| 5.5        | Forstliche Belange                                                                                   | 19        |                           |
| <b>5.6</b> | <b>Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung<br/>an den Klimawandel</b>                      | <b>19</b> |                           |
| <b>6</b>   | <b>Ver- und Entsorgung</b>                                                                           | <b>20</b> |                           |
| <b>7</b>   | <b>Altlasten und Kampfmittelvorkommen</b>                                                            | <b>20</b> |                           |
| <b>8</b>   | <b>Immissionsschutz</b>                                                                              | <b>21</b> |                           |
| <b>9</b>   | <b>Flächenbilanz</b>                                                                                 | <b>22</b> |                           |
| <b>10</b>  | <b>Umweltbericht</b>                                                                                 | <b>23</b> |                           |
| 10.1       | Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele                                                 | 21        |                           |
| 10.2       | Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und<br>Auswirkung bei Durchführung der Planung          | 22        |                           |
| 10.3       | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei<br>Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) | 29        |                           |
| 10.4       | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und                                                  |           |                           |

|             |                                                                                                                                                                                                     |           |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
|             | zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen                                                                                                                                                         | 30        |
| 10.5        | Anderweitige Planungsmöglichkeiten                                                                                                                                                                  | 30        |
| 10.6        | Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen<br>gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder<br>Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur<br>Vermeidung / Ausgleich | 35        |
| 10.7        | Zusätzliche Angaben                                                                                                                                                                                 | 35        |
| <b>10.8</b> | <b>Zusammenfassung</b>                                                                                                                                                                              | <b>31</b> |

## **Anhang**

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz  
Artenschutzprotokolle

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss und Planverfahren**

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113b „Riesenbeck West“ für eine Fläche am westlichen Ortsrand des Ortsteils Riesenbeck, östlich der Bergeshöveder Straße gefasst.

Es wird begrenzt durch:

- die Bergeshöveder Straße im Norden und Westen,
- die Brahmstraße im Osten,
- sowie die Bevergerner Straße im Süden,

Das Plangebiet umfasst die Flurstück 53 der Flur 65, Gemarkung Riesenbeck sowie die Flurstücke 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 604, 626, 1049 und 1050 der Flur 3, Gemarkung Riesenbeck.

Die Grenzen sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

### **1.2 Planungsanlass und Planungsziel**

In der Stadt Hörstel und dem Ortsteil Riesenbeck besteht eine erhebliche Nachfrage an Baugrundstücken. Da dieser Bedarf an Wohnbaugrundstücken durch die bestehenden Bauflächenreserven und Nachverdichtung im Innenbereich nicht ausreichend gedeckt werden kann, wird die Ausweisung weiterer Flächen notwendig. Zu diesem Zweck wurden bereits durch den nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 113a „Riesenbeck West“ Wohnbauflächen entwickelt, die den Bedarf in Riesenbeck jedoch nicht vollständig decken.

Um auch künftig eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Bauflächen zu gewährleisten und ein Angebot an verfügbaren Bauplätzen für den dringenden Bedarf vorzuhalten, hat die Stadt Hörstel beschlossen, mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für eine maßvolle Entwicklung weiterer Wohnbauflächen am Siedlungsrand zu schaffen.

### **1.3 Derzeitige Situation**

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Nördlich des Plangebietes verläuft die Bergeshöveder Straße, über die auch eine Anbindung des zukünftigen Wohngebietes erfolgen kann. Westlich der K38 schließt der Landschaftsraum mit ebenfalls landwirtschaftlich genutzten Flächen an. In östlicher und nördlicher Richtung befinden sich bereits wohnbaulich genutzte Flächen.

## 1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Der Regionalplan Münsterland stellt das Plangebiet als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) dar.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hörstel stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar. Der vorliegende Bebauungsplan ist demnach gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

## 2 Städtebauliche Konzeption

Das städtebauliche Konzept sieht entsprechend der weiterhin bestehenden Nachfrage im Ortsteil Riesenbeck eine Bebauung des Plangebietes überwiegend mit Einfamilien- und Doppelhäusern sowie ergänzendem Geschosswohnungsbau vor.

Die grundsätzliche Erschließung des Plangebiets erfolgt leistungsfähig über die nördlich verlaufende Bergeshöveder Straße, über die das Plangebiet im weiteren Verlauf an die Kreisstraße 38 angeschlossen ist. Ausgehend von dieser Anbindung wird das Plangebiet durch eine Ringstraße erschlossen. Im südlichen Bereich erfolgt über die Beethovenstraße eine Anbindung an die östlich angrenzende Bestandsbebauung.

Im nördlichen Bereich ist zur Stärkung der sozialen Infrastruktur im Stadtteil Riesenbeck optional ein Standort für eine dreigruppige Kindertagesstätte vorgesehen. Darüber hinaus sollen an der Bergeshöveder Straße Flächen zur Errichtung einer neuen Rettungswache vorgehalten werden.

Im Hinblick auf die bauliche Struktur des Quartiers ist eine Fortführung der an der Brahmsstraße sowie der am Gelindkamp bestehenden Bebauungsstrukturen, die überwiegend durch solitär/freistehende Einzelhäuser geprägt sind, geplant. Eine entsprechende Bauweise wird daher auch für den überwiegenden Teil der Bebauung im Plangebiet festgesetzt. In Teilbereichen sind darüber hinaus im Sinne des flächensparenden Bauens auch Flächen für Doppelhäuser sowie Mehrfamilienhäuser geplant. Dabei ist grundsätzlich eine maximal zweigeschossige Bebauung vorgesehen.

Ziel ist es, ein gestalterisch hochwertiges Quartier zu entwickeln, das sich in seiner Dichte in das bestehende Ortsbild einfügt, aber gleichzeitig eine effiziente Ausnutzung der Bauflächen erreicht.

Aus diesem Grunde trifft der Bebauungsplan differenzierte Festsetzungen zu den unter städtebaulichen Gesichtspunkten wesentlichen gestalterischen Elementen – wie Dachflächen - und Außenwandma-

terialien, Dachform und -neigung und Einfriedung –, die das Erscheinungsbild der Architektur und des öffentlichen Raumes prägen. Weiterhin werden auf Grundlage der „Nachhaltigkeitsstrategie“ der Stadt Hörstel (2021) Festsetzungen getroffen, in denen Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimaanpassung umgesetzt werden.

### **3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung**

#### **3.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Bauflächen im Plangebiet werden - entsprechend dem oben formulierten Planungsziel – als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Der mögliche Standort der Kindertagesstätte ist innerhalb der mit WA3 gekennzeichneten Fläche verortet, sodass im Falle eines alternativen Standorts auch eine wohnbauliche Nutzung zulässig ist. Gemäß § 4 (2) Nr. 3 BauNVO sind Kindertagesstätten im Allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig.

Die sonst nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) Nr. 1,3,4 und 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) werden ausgeschlossen, um innerhalb des Quartieres eine möglichst hohe Wohnqualität sicherzustellen. Nicht störende gewerbliche Nutzungen im Sinne des § 4 (3) Nr. 2 sollen vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung die Möglichkeit zum flexiblen Arbeiten auch innerhalb des geplanten Wohngebietes als Ausnahme ermöglichen. Der geplante Standort der Rettungswache im Norden des Plangebiets wird als „Flächen für den Gemeinbedarf“ festgesetzt.

#### **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

##### **3.2.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Bau-massenzahl**

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird innerhalb des Plangebietes entsprechend der Orientierungswerte für Obergrenzen gem. § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit 0,4 festgesetzt, um so für die Bauflächen im Plangebiet im Sinne des oben formulierten Planungszieles und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten angemessene Ausnutzung zu ermöglichen. Darüber hinaus wird in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten die gem. § 19 (4) BauNVO zulässige Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche grundsätzlich bis zu 25 % der festgesetzten GRZ zugelassen, um die Versiegelung der Wohnbaulich genutzten Flächen zu begrenzen, und damit den Eingriff in Natur und Landschaft auf ein geringfügiges Maß zu begrenzen.

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl (GFZ) ist vor dem Hintergrund der festgesetzten maximal zweigeschossigen Bebauung zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung entbehrlich.

### **3.2.2 Baukörperhöhen und Geschossigkeit**

Anknüpfend an die angrenzend vorhandene Bebauung wird für die Wohnbauflächen im Plangebiet überwiegend eine zweigeschossige Bebauung mit einer maximalen Firsthöhe von 10,5 m festgesetzt. Im Eingangsbereich des Quartiers ist innerhalb der mit WA3 gekennzeichneten Flächen eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern sowie ein Kita-Standort vorgesehen, entsprechend ist eine geringe Dachneigung in maximal zweigeschossiger Bauweise festgesetzt. Bei Einhaltung der maximalen Firsthöhe von 10,50 m soll hier die Ausnutzbarkeit der obersten Geschossebene auf bis zu 75 % bei gleichzeitig begrenzter Baukörperhöhe ermöglicht werden. Unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen ist die mittlere Höhe der an das Grundstück angrenzenden Erschließungsstraße. Die geplanten Höhen der Erschließungsstraßen im Plangebiet sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes eingetragen.

In den mit WA1 und WA 5 gekennzeichneten Flächen sind Einzelhäuser in maximal zweigeschossiger Bauweise festgesetzt. Dementsprechend wird eine Traufhöhe von mindestens 4,50 m und maximal 6,50 m festgesetzt, sodass diese Bebauung eine voll zweigeschossige Fassadenansicht besitzt. Die Firsthöhe wird mit 10,5 m festgesetzt, um eine effiziente Ausnutzung der Obergeschosse zu ermöglichen.

Die mit WA4 gekennzeichneten Flächen werden bereits wohnbaulich genutzt, und befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 33 „Auf dem Klei II“.

Durch die Überplanung des wirksamen Bebauungsplans wird für die östlich angrenzenden Bestandsbebauung an der Brahmsstraße im Sinne der Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen ein angemessenes Entwicklungspotenzial eröffnet. In einer zukünftig zweigeschossigen Bauweise ist eine effizientere bauliche Ausnutzung der Grundstücke gewährleistet. Entsprechend sind Einzel- und Doppelhäuser mit einer Traufhöhe von maximal 6,50 m, sowie einer maximalen Firsthöhe von 10,50 m zulässig.

### **3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen**

Für das Plangebiet wird entsprechend der derzeit bestehenden Nachfrage insgesamt eine Bebauung mit Einzelhäusern und Doppelhäusern räumlich gegliedert festgesetzt.

Während in dem überwiegenden Teil des Plangebietes (WA 1, WA 3 und WA 5) eine Bebauung mit Einzelhäusern festgesetzt wird, wird im

Sinne einer städtebaulich angemessenen Durchmischung von Wohntypologien in den mit WA2 gekennzeichneten Flächen eine Bebauung durch Doppelhäuser festgesetzt. Aufgrund der Ausrichtung dieser Bauzeile nach Südosten kann so eine optimale Belichtung der geplanten Bebauung sichergestellt werden.

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes definieren die überbaubaren Flächen festgesetzt durch Baugrenzen zusammenhängende Baufelder in einem Abstand von in der Regel 3,0 m zur Grenze der festgesetzten Straßenverkehrsfläche mit einer Tiefe von überwiegend 14 m, um so die rückwärtigen Gartenzonen von Bebauung freizuhalten und gleichzeitig eine flexible Aufteilung der Grundstücke zu ermöglichen. Dabei ist eine Überschreitung der rückwärtigen überbaubaren Fläche durch Wintergärten und Glasvorbauten um bis zu 2,00 m zulässig, um den Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die Nutzung der Gartenflächen zu erhöhen.

Die mit WA3 und WA5 gekennzeichneten Flächen verfügen entsprechend über großzügige Baufenster, die eine flexible Anordnung der vorgesehenen Bebauung durch Mehrfamilienhäuser und die optionale Kindertagesstätte ermöglichen. Entsprechend dem oben bereits beschriebenen Ziel der Aktivierung von Nachverdichtungspotenzialen in den bereits durch den Bebauungsplan Nr. 33 „Auf dem Klei II“ überplanten Bereichen (WA4) wird die überbaubare Fläche dort in den rückwärtigen Bereichen der Grundstücke erweitert und verläuft nunmehr in einem Abstand von 5 m parallel zur hinteren Grundstücksgrenze.

### **3.4 Maximal zulässige Zahl der Wohnungen**

Für den überwiegenden Teil des Plangebietes wird festgesetzt, dass je Einfamilienhaus max. zwei Wohneinheiten zulässig ist. Für Doppelhäuser (WA2) wird entsprechend jeweils eine Wohneinheit je Wohngebäude festgesetzt. In den Bereichen des Mehrfamilienhausbaus (WA3 / WA5) wird die Zahl der Wohneinheiten auf max. sechs Wohneinheiten je Grundstück begrenzt.

Mit dieser Festsetzung soll eine übermäßige Verdichtung der einzelnen Grundstücke sowie negative städtebauliche Auswirkungen durch einen sonst nicht vorhersehbaren zusätzlichen privaten Stellplatzbedarf und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in dem eng begrenzten öffentlichen Straßenraum der inneren Erschließungsstraßen vermieden werden.

### **3.5 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen**

Um die zum Straßenraum ausgerichteten nicht überbaubaren Flächen weitgehend von sonstigen baulichen Anlagen freizuhalten, wird festgesetzt, dass Garagen und überdachte Stellplätze innerhalb der

in der Planzeichnung gekennzeichneten Vorgartenflächen unzulässig sind.

Ergänzend wird festgesetzt, dass Garagen und Nebengebäude außerhalb der überbaubaren Flächen mit einem Abstand von mindestens 3,00 m zu öffentlichen Verkehrsflächen und mindestens 1,50 m zu Fuß- und Radwegen zu errichten sind.

### 3.6 Bauliche Gestaltung

Ziel der Planung ist es, ein Quartier zu entwickeln, das durch eine hochwertige und einheitliche Gestaltung einen eigenen Charakter erhält, der sich in das bestehende Ortsbild einfügt. Um dieses Ziel planungsrechtlich zu sichern, werden für das geplante Quartier daher gestalterische Festsetzungen gem. § 89 BauO NRW in Verbindung mit § 9 (4) BauGB getroffen. Die wesentlichen Regelungsinhalte sind dabei die Außenwandmaterialien und -farben, Material und Farbigkeit der Dacheindeckung, die Dachneigung sowie die Firstrichtung. Im Hinblick auf den Übergang von privaten Grundstücksflächen zum öffentlichen Straßenraum werden darüber hinaus Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einfriedungen getroffen.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Gliederung zwischen den Mehrfamilienhäusern und den im Übrigen geplanten Bauflächen für Einfamilien- und Doppelhäuser soll auch in der Gebäudekubatur ihren Ausdruck finden. Daher wird für beide Teilbereiche eine unterschiedliche Dachform festgesetzt.

Für die Bebauung in den mit WA3 gekennzeichneten Flächen wird eine Gestaltung mit Flachdächern oder gering geneigten Dächern ( $0^\circ$  –  $5^\circ$ ) vorgesehen, um die Entwicklung großer Gebäudehöhen, die sich aufgrund der in diesem Bereich größeren Gebäudetiefe bei geneigten Dächern ergeben könnten, zu vermeiden. Somit wird sichergestellt, dass sich die Mehrfamilienhausbebauung in das Ortsbild einfügt.

Für die übrigen Wohnbauflächen soll eine möglichst homogene Kubatur der Bebauung entwickelt werden. Ziel ist die Entwicklung von Wohngebäuden mit einem Satteldach, mit einer einheitlichen Dachneigung  $30^\circ$  -  $45^\circ$  begrenzt.

Di

Zur Gestaltung des Übergangs von den privaten Grundstücken zum öffentlichen Straßenraum wird festgesetzt, dass die Einfriedung der privaten Grundstücksflächen zur öffentlichen Verkehrsfläche ausschließlich in natürlichen Materialien auszuführen ist. Ebenso sind die in der Planzeichnung gekennzeichneten Vorgartenflächen gem. § 8 (1) Nr. 2 BauO NRW unversiegelt und gärtnerisch anzulegen.

## **4 Erschließung**

### **4.1 Anbindung an das Straßennetz**

Die Erschließung des Plangebietes für den motorisierten Verkehr erfolgt über eine Anbindung an die Bergeshöveder Straße im Norden. Eine zweite Anbindung ist über die Beethovenstraße im Südosten vorgesehen. Der interne Erschließungsring besitzt eine Breite von 7,5 m und soll als Mischverkehrsfläche gestaltet werden.

Das Plangebiet ist im Südwesten über eine fußläufige Erschließung an die Bevergerner Straße im Süden angeschlossen.

### **4.2 Ruhender Verkehr**

Die gem. Bauordnung NRW für die geplanten Wohngebäude erforderlichen privaten Stellplätze werden innerhalb des Plangebietes auf den jeweiligen privaten Grundstücksflächen nachgewiesen. Aufgrund der Lage Riesenbecks im ländlichen Raum und der damit gegenüber den Ballungsräumen größere n Bedeutung des PKW für die Mobilität der Bewohner sind je Wohneinheit 1,5 Stellplätze auf den privaten Flächen nachzuweisen, die jeweils selbstständig anfahrbar herzustellen sind. Im Falle einer ungeraden Anzahl von Wohneinheiten ist die Zahl der Stellplätze entsprechend aufzurunden (1 Wohneinheit = 2 Stellplätze). Damit soll eine dem voraussichtlichen Bedarf angemessene Zahl an Stellplätzen auf den privaten Grundstücksflächen gesichert werden.

Innerhalb des öffentlichen Straßenraums kann eine ausreichende Zahl an Besucherstellplätzen im öffentlichen Straßenraum nachgewiesen werden.

### **4.3 Rad- und Fußwegenetz**

Das Plangebiet ist über den entlang der Bergeshöveder Straße straßenbegleitend verlaufenden Rad- und Fußweg für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer erschlossen.

Ausgehend von dem als Mischverkehrsfläche gestalteten Erschließungsring ist im Südosten des Plangebietes die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ vorgesehen, die die fußläufige Anbindung an die „Bevergerner Straße“ im Süden des Plangebietes abseits der Hauptverkehrsstraßen gewährleistet. Westlich des geplanten Feuerwehrstandorts ist eine fußläufige Verbindung zur Bergeshöveder Straße in Verlängerung der Stickstraße vorgesehen.

### **4.4 Öffentlicher Personennahverkehr**

Über die auf der Bevergerner Straße verkehrenden Buslinien F10,

N16, R63, T60 ist das Plangebiet an das Netz des ÖPNV angebunden. Die nächstgelegene Haltestelle „Kreisverkehr“ befindet sich unmittelbar südlich des Plangebiets. Nordöstlich des Plangebiets in etwa 300 m Entfernung befindet sich die Haltestelle „Abzweig Bachstraße“, die ebenfalls von der Linie R63 bedient wird und das Plangebiet an die Städte Rheine und Ibbenbüren anschließt.

## **5 Natur und Landschaft / Freiraum**

### **5.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung**

Im Plangebiet wird eine öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt.

Um im Hinblick auf das Straßenbild großflächig versiegelte Bereiche und sog. „Schottergärten“ zu verhindern, wird festgesetzt, dass zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den festgesetzten überbaubaren Flächen gelegenen Flächen (Vorgartenbereiche) zu mindestens 50 % Flächenanteil unversiegelt zu gestalten und zu bepflanzen sind (z.B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze). Ausgenommen sind hiervon die für die Anlage von Zufahrten, Zuwegungen und Stellplätzen notwendigen Flächen.

Um eine angemessene Vielfalt bei der Bepflanzung der Gartenbereiche sicherzustellen, wird festgesetzt, dass je Baugrundstück ein heimischer, standortgerechter Laubbaum II. Ordnung gem. der folgenden Pflanzliste oder Obstbaum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten ist.

- |                    |                |
|--------------------|----------------|
| – Acer campestre   | – Feldahorn    |
| – Carpinus betulus | – Hainbuche    |
| – Prunus avium     | – Vogelkirsche |
| – Salix caprea     | – Sal-Weide    |
| – Sorbus aucuparia | – Vogelbeere   |

Im Hinblick auf die Eingrünung des Plangebietes zum Landschaftsraum nach Westen und Süden sind im Bebauungsplan aufgrund der bestehenden Eingrünung keine weiteren Festsetzungen erforderlich.

### **5.2 Eingriffsregelung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff. BNatSchG verbunden, der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auszugleichen ist. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf der Grundlage der erfolgten Bestandserfassung sowie den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 33 „Auf dem Klei II“. Insgesamt ist mit der Planung ein Biotopwertdefizit von rund 57.190 Biotopwertpunkten verbunden, welches auf externen

Flächen oder durch den Ankauf von Biotopwertpunkten ausgeglichen werden muss. Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss ergänzt.

### **5.3 Biotop- und Artenschutz**

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW\* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage erstellt (Stufe I). Zudem erfolgte im Februar 2022 zur Potenzial-Abschätzung eine Bestandserfassung. Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden Prüfung nicht vertiefend betrachtet.

- **Bestandsbeschreibung**

Das ca. 4,2 ha große Plangebiet liegt westlich des Stadtteils Riesenbeck der Stadt Hörstel im Kreis Steinfurt. Der Großteil der Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der östliche Bereich des Plangebietes ist Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 33 „Auf dem Klei II“, der ein Allgemeines Wohngebiet mit einer zulässigen Versiegelung bis 0,4 zzgl. Überschreitung festsetzt. Der Bereich wird bereits wohnbaulich mit Privatgärten genutzt. In den Privatgärten stehen zum Teil ältere Nadel- und Laubgehölze sowie jüngere bis mittelalte Obstbäume.

Im Westen und Süden wird das Plangebiet von einer Wallhecke begrenzt. Nördlich grenzt die Bergeshöveder Straße mit einer Baumreihe an. Jenseits der Bergeshöveder Straße schließt Wohnbebauung an. Im Osten grenzt das Plangebiet an vorhandene Wohnbebauung. Im weiteren Umfeld liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Plangebiet ist aufgrund der derzeit intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Wohnnutzung bereits anthropogen vorbelastet. Es ist daher von einer untergeordneten Lebensraumfunktion auszugehen.

- **Wirkfaktoren**

Im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes wird

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

die Entwicklung neuer Wohnbauflächen planungsrechtlich vorbereitet. Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird die Fläche des Plangebietes, die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, überplant. Im Bereich der bestehenden Wohnnutzungen werden die Möglichkeiten für eine Nachverdichtung geschaffen.

- **Potenzielles Artinventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW (LANUV) können im Bereich des Plangebietes bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld (Messtischblatt 3711, Quadrant 2) unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen (Wallhecke, Acker, Gärten, Gebäude) 37 planungsrelevante Arten vorkommen (s. Tab. 1); dazu gehören 12 Fledermaus- und 24 Vogelarten sowie ein Reptil. Amphibien sind für das Messtischblatt nicht gelistet.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3711, Stand: Februar 2022. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, N = Nachweis ab 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potenzielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potenzial-Analyse: Fachgutachterliche Einschätzung der tatsächlichen Nutzung des Plangebietes unter Berücksichtigung des faktischen Ist-Zustandes.

| Art                       | Status                | Erhaltungszustand | Erhaltungszustand | Potenzial- | KIGehoel | Aeck       | Gaert     | Gebaeu       |
|---------------------------|-----------------------|-------------------|-------------------|------------|----------|------------|-----------|--------------|
| Wissenschaftlicher Name   | Deutscher Name        | in NRW (KON)      | in NRW (ATL)      | Analyse    |          |            |           |              |
| <b>Säugetiere</b>         |                       |                   |                   |            |          |            |           |              |
| Barbastella barbastellus  | Mopsfledermaus        | N                 | S                 | U+         | -        | Na         | (Na)      | FoRu         |
| Eptesicus serotinus       | Breitflügelfledermaus | N                 | G                 | U-         | Na, FoRu | Na         | Na        | FoRu!        |
| Myotis bechsteinii        | Bechsteinfledermaus   | N                 | U+                | U+         | -        | FoRu, Na   | Na        | (Ru)         |
| Myotis dasycneme          | Teichfledermaus       | N                 | G                 | G          | -        | Na         | (Na)      | FoRu!        |
| Myotis daubentonii        | Wasserfledermaus      | N                 | G                 | G          | -        | Na         | Na        | FoRu         |
| Myotis myotis             | Großes Mausohr        | N                 | U                 | U          | -        | Na         | (Na)      | FoRu!        |
| Myotis mystacinus         | Kleine Bartfledermaus | N                 | G                 | G          | Na, FoRu | Na         | Na        | FoRu!        |
| Myotis nattereri          | Fransenfledermaus     | N                 | G                 | G          | Na, FoRu | Na         | (Na)      | FoRu         |
| Nyctalus noctula          | Abendsegler           | N                 | G                 | G          | Na       | Na         | (Na)      | (Ru)         |
| Pipistrellus nathusii     | Rauhautfledermaus     | N                 | G                 | G          | -        |            |           | FoRu         |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus       | N                 | G                 | G          | Na, FoRu | Na         | Na        | FoRu!        |
| Plecotus auritus          | Braunes Langohr       | N                 | G                 | G          | -        | FoRu, Na   | Na        | FoRu         |
| <b>Vögel</b>              |                       |                   |                   |            |          |            |           |              |
| Accipiter gentilis        | Habicht               | B                 | G                 | U          | -        | (FoRu), Na | (Na)      | Na           |
| Accipiter nisus           | Sperber               | B                 | G                 | G          | Na       | (FoRu), Na | (Na)      | Na           |
| Alcedo atthis             | Eisvogel              | B                 | G                 | G          | -        |            | (Na)      | Na           |
| Asio otus                 | Waldohreule           | B                 | U                 | U          | Na       | Na         |           | Na           |
| Athene noctua             | Steinkauz             | B                 | S                 | U          | -        | (FoRu)     | (Na)      | (FoRu)       |
| Bubo bubo                 | Uhu                   | B                 | G                 | G          | -        |            |           | FoRu!        |
| Buteo buteo               | Mäusebussard          | B                 | G                 | G          | Na       | (FoRu)     | Na        | (FoRu)       |
| Carduelis cannabina       | Bluthänfling          | B                 | U                 | U          | Na, FoRu | FoRu       | Na        | (FoRu), (Na) |
| Cuculus canorus           | Kuckuck               | B                 | U-                | U-         | -        | Na         | (Na)      |              |
| Delichon urbica           | Mehlschwalbe          | B                 | U                 | U          | -        |            | Na        | FoRu!        |
| Dryobates minor           | Kleinspecht           | B                 | G                 | U          | -        | Na         | Na        |              |
| Dryocopus martius         | Schwarzspecht         | B                 | G                 | G          | -        | (Na)       |           |              |
| Falco tinnunculus         | Turmfalke             | B                 | G                 | G          | Na       | (FoRu)     | Na        | FoRu!        |
| Hirundo rustica           | Rauchschwalbe         | B                 | U-                | U          | -        | (Na)       | Na        | FoRu!        |
| Luscinia megarhynchos     | Nachtigall            | B                 | S                 | U          | -        | FoRu!      |           | FoRu         |
| Passer montanus           | Feldsperling          | B                 | U                 | U          | Na, FoRu | (Na)       | Na        | FoRu         |
| Perdix perdix             | Rebhuhn               | B                 | S                 | S          | -        |            | FoRu!     | (FoRu)       |
| Phoenicurus phoenicurus   | Gartenrotschwanz      | B                 | U                 | U          | -        | FoRu       |           | FoRu         |
| Scolopax rusticola        | Waldschnepfe          | B                 | U                 | U          | -        | (FoRu)     |           |              |
| Serinus serinus           | Girlitz               | B                 | U                 | S          | Na, FoRu |            | FoRu!, Na |              |
| Strix aluco               | Waldkauz              | B                 | G                 | G          | Na       | Na         | (Na)      | Na           |
| Sturnus vulgaris          | Star                  | B                 | U                 | U          | Na, FoRu |            | Na        | FoRu         |
| Tyto alba                 | Schleiereule          | B                 | G                 | G          | Na       | Na         | Na        | FoRu!        |
| Vanellus vanellus         | Kiebitz               | B                 | S                 | S          | FoRu     |            | FoRu!     |              |
| <b>Reptilien</b>          |                       |                   |                   |            |          |            |           |              |
| Lacerta agilis            | Zauneidechse          | N                 | G                 | G          | -        | (FoRu)     | (FoRu)    | (FoRu)       |

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gemäß Abfrage der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld (< 500 m) nicht vor.

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor. Aufgrund der Lage sowie der Flächennutzungen bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkten Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Nachfolgend wird eine artenschutzfachliche Betroffenheit i.S. des § 44 (1) BNatSchG geprüft. Planungsrelevante Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden (vgl. Tab. 1), weil die spezifischen Lebensraumansprüche im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner näheren Betrachtung.

- **Auswirkungsprognose**

Unter Berücksichtigung der im Plangebiet erfassten Habitatstrukturen und -ausstattungen, welche als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. essenzielle Nahrungshabitate geeignet wären, kann das potenziell vorkommende Artinventar eingeschränkt werden. Die spezifischen Lebensraumansprüche der betrachteten Arten werden nicht erfüllt (vgl. Tab. 1). Darüber hinaus sind bei potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern beispielsweise die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

Aufgrund der vorhandenen Ackerfläche, der Wallhecke sowie den Wohngebäuden mit Privatgärten können Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es bestehen jedoch anthropogen bedingte Störfaktoren im Rahmen der Nutzungen.

**Fledermausarten:**

In Bezug auf Säugetiere ist ein Vorkommen von Fledermausarten nicht auszuschließen. In Bezug auf den Abendsegler ist die Nutzung der Ackerfläche sowie der Privatgärten für abendliche Nahrungssuchflüge potenziell möglich.

Die Gebäudebestände im Plangebiet können hingegen für gebäudegebundene Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus) eine Quartiersfunktion übernehmen. Die typischen Gebäudefledermäuse kommen vorwiegend im siedlungsnahen Bereich vor und bevorzugen als Jagdhabitate u.a. offene Flächen mit Gehölzstrukturen oder Gärten. Als Fortpflanzungsstätten dienen Spaltenverstecke und Hohlräume an Gebäuden, z.B. Dachböden oder Fassadenverkleidungen. Die Fransenfledermaus besiedelt sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude.

Eine essenzielle Funktion des Plangebietes als Nahrungshabitat für Fledermausarten kann jedoch aufgrund der umliegenden, ähnlichen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Relevante Leitstrukturen

sind ebenfalls nicht anzunehmen.

Mit Umsetzung des Planvorhabens werden keine Abbrucharbeiten vorbereitet, die potenzielle Fledermausquartiere zerstören. Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG werden gegenüber Fledermausarten mit Umsetzung der Planung nicht vorbereitet. Für den Fall zukünftiger Abbruchvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Belange einzelfallbezogen zu prüfen.

Zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten sind jedoch fledermausfreundliche Leuchtmittel zu verwenden. Des Weiteren sind Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 30 cm, die potenziell als Fledermausquartier geeignet sind, vor Gehölzfällungen durch einen Fachgutachter zu prüfen (s. Maßnahmen).

Vogelarten:

Das Plangebiet, insbesondere die Ackerfläche und die angrenzende Wallhecke, kann ein Nahrungshabitat für Taggreife (hier: Sperber, Mäusebussard und Turmfalke) darstellen. Die genannten Arten werden zunehmend in Siedlungsnähe angetroffen. Erbeutet werden Kleinvögel (Sperber) sowie Kleinsäuger (Mäusebussard, Turmfalke). Von einer essenziellen Funktion als Nahrungshabitat ist jedoch aufgrund der Größe des Plangebietes und den gegebenen Störfaktoren nicht auszugehen. Darüber hinaus befinden sich geeignete Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld.

Eine Zufallsbeobachtung eines rüttelnden Turmfalken über der westlich angrenzenden Ackerfläche im Rahmen der Ortsbegehung bestätigt diese Annahme.

Für Nachtgreife (hier: Waldohreule, Waldkauz, Schleiereule) kann das Plangebiet in gleichem Maße ein Nahrungshabitat darstellen. Die Eulenarten bevorzugen halboffene Landschaften und kommen an Siedlungsrändern vor. Sie jagen u.a. auf offenen Flächen und erbeuten als Hauptnahrung Kleinsäuger.

Eine essenzielle Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist jedoch aufgrund der Größe, anthropogenen Störfaktoren und umliegenden Ausweichmöglichkeiten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Die südlich und westlich angrenzende Wallhecke mit teils jüngerem Gehölzaufwuchs und dichter Krautschicht könnte eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie ein Nahrungshabitat für den Bluthänfling darstellen. Die Art bevorzugt offene mit Hecken bewachsene Flächen. Ein Vorkommen der Art kann im Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG ist daher eine Bauzeitenregelung (s. Maßnahmen) die Entfernung von Gehölzen betreffend zu beachten. Mit Umsetzung des Planvorhabens ist keine Entfernung der

Wallhecke (gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil) zu prognostizieren. Des Weiteren befinden sich weitere potenzielle Bruthabitate der Art im unmittelbaren Umfeld. Eine erhebliche Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet kann darüber hinaus ein Habitat für den Girlitz darstellen. Die wärmeliebende Art sucht für die Nahrungsaufnahme u.a. Grünflächen in Siedlungsnähe auf. Der bevorzugte Neststandort befindet sich auf Nadelbäumen. Aufgrund der Ausstattungen der Privatkästen im Plangebiet ist ein Vorkommen der Art potenziell möglich. Mit Umsetzung des Planvorhabens werden jedoch keine Vorhaben realisiert, die artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber der Art auslösen.

Sowohl der Star als auch der Feldsperling kommen in Siedlungsnähe vor (störungstolerant) und sind u.a. an Gebäuden oder in Kästen anzutreffen. Die Arten können in Nischen und Spalten an Gebäuden brüten. Angrenzende offene Flächen und Kästen werden zur Nahrungsaufnahme aufgesucht. Mit Umsetzung des Planvorhabens werden keine Abbrucharbeiten im Plangebiet vorbereitet. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten der Arten gem. § 44 (1) BNatSchG sind folglich nicht zu erwarten.

Für den Kiebitz kann die Ackerfläche des Plangebietes eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte darstellen. Kiebitze brüten verstärkt auf Ackerflächen mit kurzen Vegetationsstrukturen. Störungen an den Brutplätzen wie z.B. Hunde und Spaziergänger beeinträchtigen jedoch die Art. Darüber hinaus gelten Kiebitze als Kulissenflüchter und bevorzugen offene, baumarme und wenig strukturierte Flächen. Das Plangebiet ist jedoch bereits durch die umgrenzende Wallhecke und die angrenzende Wohnbebauung aus dieser Hinsicht vorbelastet. Sowohl die Wallhecke als auch die Siedlung liegen weniger als ca. 100 m von einem potenziellen Neststandort entfernt. Ein Mindestabstand von 100 m zu vertikalen Strukturen wird entsprechend nicht eingehalten.

Von einer essenziellen Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist aufgrund der genannten Störfaktoren und geeigneten Ausweichmöglichkeiten im Umfeld nicht auszugehen. Des Weiteren besteht bei einem potenziellen Vorkommen die Fähigkeit zur Umsiedlung über kleinere Entfernungen.

Im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber planungsrelevanten Vogelarten vorbereitet.

Das Plangebiet und dessen Umfeld kann im Sinne einer Worst-Case-Annahme einen Lebensraum für „europäische Vogelarten“ darstellen. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden mehrere alte Nester im Plan-

gebiet erfasst. Es wurden im Weiteren Zufallsbeobachtungen der europäischen Vogelarten Elster, Rabenkrähe, Amsel, Ringeltaube und Kohlmeise dokumentiert. Sollte im Zuge der Planung eine Entfernung von Gehölzstrukturen notwendig werden, ist im Sinne des Allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG eine Bauzeitenregelung (s. Maßnahmen) einzuhalten.

- **Maßnahmen**

Sofern eine Entfernung von Gehölzen zur Umsetzung des Planvorhabens notwendig wird, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung die Entfernung von Gehölzen betreffend einzuhalten. In Anlehnung an § 39 BNatSchG sind Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.10 bis 28/ 29.02 eines jeden Jahres zu entfernen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die zeitliche Vorgabe ist jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu beachten.

Bei einer Betroffenheit von Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 30 cm und einer Winterquartierfunktion für Fledermäuse, sind die potenziellen Quartiere auch im Zeitraum vom 01.11 bis 28/29.02 vor der Gehölzfällung durch einen Fachgutachter auf einen Besatz von Fledermäusen zu prüfen. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten sind für die Außenbeleuchtung nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen\* und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

#### **5.4 NATURA 2000**

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401) liegt in einer Entfernung von rund 4,3 km südlich des Plangebietes. Aufgrund des beabsichtigten Plan-

vorhabens und insbesondere aufgrund der Entfernung und Lage des Vogelschutzgebietes sind Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet nicht ersichtlich.

### **5.5 Wasserwirtschaftliche Belange**

Wasserwirtschaftliche Belange sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.

### **5.6 Forstliche Belange**

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen. Die umgrenzende Wallhecke, bei der es sich um Wald gem. § 1 LFoG NRW handelt, wird von dem Planvorhaben nicht tangiert.

### **5.7 Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen**

Gemäß § 1a (2) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Mit der Umsetzung des Planvorhabens wird eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, unmittelbar im Siedlungszusammenhang vorbereitet. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist besonders zu begründen. Darüber hinaus sind als schutzwürdig eingestufte Böden (Plaggenesch, Braunerde-Rendzina) von dem Planvorhaben betroffen.

Eine Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen wird in die Abwägung mit den Belangen der Bedarfsdeckung der Bevölkerung mit ausreichend Wohnbauflächen eingestellt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sehen bereits eine wohnbauliche Nutzung vor.

Eine adäquate Alternativfläche, auf welcher dieser Bedarf gedeckt werden könnte, gibt es im Stadtteil Riesenbeck nicht. Vor diesem Hintergrund ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Zuge der vorliegenden wohnbaulichen Entwicklung daher unvermeidbar.

Im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird das Maß der erforderlichen Versiegelung auf das notwendige Minimum begrenzt. Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird in der Eingriffsbewertung berücksichtigt.

### **5.8 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Das Plangebiet liegt im direkten Anschluss an den Siedlungsbereich von Riesenbeck. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver-

und Entsorgung können daher genutzt werden. Darüber hinaus sind An- und Neubauten nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Bei Durchführung des Planvorhabens kommt es zu einer Inanspruchnahme und Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die hiermit verbundenen negativen Auswirkungen werden im Rahmen des naturschutzfachlichen Eingriffsausgleichs ausgeglichen.

Insgesamt werden mit der Planung weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

Zur konkreten Umsetzung der Maßnahmen der „Nachhaltigkeitsstrategie“ der Stadt Hörstel (2021) sind die Dachflächen baulicher Anlagen innerhalb des Plangebiets zu einem Anteil von min. 30 % mit Anlagen zur Erzeugung von Strom durch Solarenergie (Photovoltaikanlagen) auszuführen.

## **6 Ver- und Entsorgung**

### **• Strom, Gas, Wasser**

Die Versorgung mit Strom und Wasser wird durch die Erweiterung der bestehenden Netze sichergestellt. Ein möglicher Anschluss an das Gasversorgungsnetz wird im weiteren Verfahren geprüft.

Zur Versorgung des Gebiets wird eine Transformatorenstation benötigt. Eine entsprechende Fläche für die Ver- und Entsorgung ist in der Planzeichnung verortet.

### **• Abwasserentsorgung**

Die Ableitung des im Plangebiet anfallenden Abwassers erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird durch Erweiterung der bestehenden Schmutzwasserkanalisation entsorgt, das Niederschlagswasser wird dem im Bereich des nördlich angrenzend im Bebauungsplanes Nr. 113a gelegenen Regenrückhaltebecken zugeleitet.

### **• Löschwasserversorgung**

Angaben zur Löschwasserversorgung werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

## **7 Altlasten und Kampfmittelvorkommen**

Altlasten oder das Vorkommen von Kampfmitteln sind aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes nicht bekannt oder zu vermuten.

## **8 Immissionsschutz**

Das Plangebiet unterliegt Verkehrsemissionen aus der westlich angrenzenden Kreisstraße 38 und der südlich angrenzenden Landesstraße 591.

Um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen, wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Immissionsgutachten erstellt, welches die Auswirkungen der westlich und südlich angrenzenden Straßen untersucht.

Das Immissionsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) im Tageszeitraum (06:00 – 22:00 Uhr) und 45 dB(A) im Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr) für Allgemeine Wohngebiete (WA) teilweise eingehalten werden, jedoch mit geringerer Entfernung zur Landes- und Kreisstraße um maximal 10 dB(A) (Tag) und 13 dB(A) (Nacht) überschritten werden.

Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr werden somit insbesondere für den Nachtzeitraum bei der baulichen Errichtung oder Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster, integrierte Lüftungseinrichtung) erforderlich.

Die Lärmpegelbereiche zur Bestimmung des erforderlichen  $R'_{w,ges}$  des Außenbauteils werden im Bebauungsplan gekennzeichnet.

| Lärmpegelbereich | Maßgeblicher Außenlärmpegel<br>in dB(A) | Erforderliches<br>$R'_{w,ges}$ des<br>Außenbauteils in dB |
|------------------|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| II               | 56 bis 60                               | 30                                                        |
| III              | 61 bis 65                               | 35                                                        |
| IV               | 65 bis 70                               | 40                                                        |

Fenster von nachts genutzten Räumen (i.d.R. Schlaf- und Kinderzimmer) sind innerhalb des Plangebietes – sofern die Fassaden zur Lärmquelle ausgerichtet sind und höhere Außengeräuschpegel als  $L_m = 45$  dB(A) [DIN 18005-1 Bbl. 1] vorliegen – zu Lüftungszwecken mit einer schalldämmenden Lüftungseinrichtung auszustatten (Bereich in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet). Das Schalldämm-Maß von Lüftungseinrichtungen / Rollladenkästen ist bei der Berechnung des resultierenden Bau-Schalldämm-Maßes  $R'_{w,ges}$  zu berücksichtigen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nach [DIN 4109-2] ermittelt wird, dass durch die Errichtung vorgelagerter Baukörper oder sonsti-

ger baulicher Anlagen aufgrund der verminderten Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

Eine geruchstechnische Untersuchung (Wenker & Gesing, Geruchstechnische Untersuchung zu einer geplanten Wohnbauentwicklung in Hörstel-Riesenbeck, Gronau, 2019) die im Rahmen der Aufstellung des nördlich angrenzenden Bebauungsplans Nr. 113a „Riesenbeck West“ erarbeitet wurde, hat geprüft, in welchem Umfang das Plangebiet Geruchsimmissionen von den umgebenden im Außenbereich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben unterliegt. Dabei wurde eine Geruchsstundenhäufigkeit zwischen 9 – 12 % ermittelt, und liegen demnach oberhalb der Immissionswerte für Wohn- und Mischgebiete von 10 %. Da sich die Beurteilungsflächen im vorliegenden Einzelfall im Übergangsbereich zwischen Wohn-/Mischgebiet und Außenbereich befinden und eine Ortsüblichkeit der Gerüche vorliegt, ist gemäß Frage 31 der Zweifelsfragen zur Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) die Festlegung von Zwischenwerten bis maximal 15 % möglich. Aufgrund des hohen Bedarfs nach Wohnraum in Hörstel ist eine Ausweisung von Wohnbauflächen an dieser Stelle erforderlich.

Generell ist für alle angrenzenden Betriebe von einer teils maßgeblichen Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten durch bereits bestehende Wohnnutzungen auszugehen. Das Plangebiet führt damit nicht zu einer Verschlechterung in Bezug auf die betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten.

## 9 Flächenbilanz

|                                                         |           |   |         |
|---------------------------------------------------------|-----------|---|---------|
| Gesamtfläche                                            | 4,22 ha   | – | 100 %   |
| davon:                                                  |           |   |         |
| – Allgemeines Wohngebiet                                | 3,45 ha   | – | 81,9 %  |
| – Gemeinbedarfsfläche                                   | 0,12 ha   | – | 11,5 %  |
| Öffentliche Verkehrsfläche                              |           |   |         |
| – Öffentliche Verkehrsfläche, besondere Zweckbestimmung | 0,10 ha   | – | 2,3 %   |
| – Öffentliche Grünfläche                                | 0,05 ha   | – | 1,2 %   |
| – Flächen für die Ver- und Entsorgung                   | 0,0021 ha | – | 0,004 % |

## 10 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach, was für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

### 10.1 Einleitung

- **Kurzdarstellung des Inhalts**

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am ..... beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 113b „Riesenbeck West“ nach den Vorschriften der §§ 2-4 BauGB aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Wohnbauflächen zu schaffen.

Das ca. 4,2 ha große Plangebiet liegt westlich des Stadtteils Riesenbeck der Stadt Hörstel. Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der östliche Bereich des Plangebietes ist Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 33 „Auf dem Klei II“, der ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt. Der Bereich wird bereits wohnbaulich mit Privatgärten genutzt. In den Privatgärten stehen zum Teil ältere Nadel- und Laubgehölze sowie jüngere bis mittelalte Obstbäume.

Im Westen und Süden wird das Plangebiet von einer Wallhecke begrenzt. Nördlich grenzt die Bergeshöveder Straße an. Jenseits der Bergeshöveder Straße schließt Wohnbebauung an. Im Osten grenzt das Plangebiet an vorhandene Wohnbebauung. Im weiteren Umfeld liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

- **Ziele des Umweltschutzes**

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401) liegt in einer Entfernung von rund 4,3 km südlich des Plangebietes.

Darüber hinaus werden die, auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden, Vorgaben für das Plangebiet, je nach Planungsrelevanz, inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen

Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

| <b>Umweltschutzziele</b>                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Mensch</b>                                                                        | <p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b> | <p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wurden berücksichtigt. Im Ergebnis ist ein Kompensationsbedarf erforderlich.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung geprüft und werden entsprechend berücksichtigt.</p>                                                                                                                                       |
| <b>Boden, Fläche und Wasser</b>                                                      | <p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Dem Umweltschutzziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (auch Fläche) sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz), wird insofern beachtet, als dass mit der vorliegenden Planung Flächen in Anspruch genommen werden, die sich im Anschluss an den Siedlungsbereich von Riesenbeck befinden. Negative Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.</p> |
| <b>Landschaft</b>                                                                    | <p>Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im direkten Anschluss an den Siedlungsbereich von Riesenbeck und ist aus landschaftsästhetischen Aspekten vorbelastet.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Luft und Klima</b>                                                                | <p>Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.</p> <p>Darüber hinaus erfolgt die Nutzung bestehender Infrastrukturen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Kultur- und Sachgüter</b>                                                         | <p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

## 10.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 3).

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

| Schutzgut Mensch |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bestand          | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet wird derzeit größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt und dient der Erzeugung von Nahrungsmitteln / Futtermitteln / regenerativen Energieträgern.</li> <li>- Für den östlichen Bereich des Plangebietes liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 33 „Auf dem Klei II“ vor, der ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt. Der Bereich ist bereits durch Wohnnutzung mit Privatgärten geprägt.</li> <li>- Das Plangebiet ist im Westen und Süden von einer Wallhecke (gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil) eingefriedet. Nördlich und westlich verläuft die Bergeshöveder Straße. Im Süden verläuft die Bevergerner Straße.</li> <li>- In westlicher und südwestlicher Richtung liegen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Norden, Osten und Süden schließt der Siedlungsbereich von Riesenbeck an.</li> <li>- Lärmtechnische Vorbelastungen bestehen bereits durch die Bergeshöveder und Bevergerner Straße.</li> </ul> |

| <b>Schutzgut Mensch</b>              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|--------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Baubedingte Auswirkungen</b>      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der Umsetzung des Planvorhabens wird die Überbauung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche vorbereitet.</li> <li>- Mit Planumsetzung werden Flächen in Anspruch genommen, die der Nahrungsmittel-, Futtermittelproduktion und der Bereitstellung regenerativer Energieträger dienen.</li> <li>- Im Zuge einer nachfolgenden baulichen Entwicklung treten baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auf. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären Arbeiten und der zu erwartenden gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten.</li> <li>- Insgesamt sind mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut anzunehmen.</li> </ul> |
| <b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Belange des Immissionsschutzes wurden in Form von Gutachten geprüft. Im Ergebnis sind zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr, insbesondere für den Nachtzeitraum, passive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster, integrierte Lüftungseinrichtungen) erforderlich (s. Kap. Immissionsschutz).</li> <li>- Im Ergebnis der geruchstechnischen Untersuchung sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut ersichtlich (s. Kap. Immissionsschutz).</li> <li>- Insgesamt kann unter Berücksichtigung des durchgeführten Immissionsgutachten in Bezug auf das beabsichtigte Vorhaben sichergestellt werden, dass mit einer nachfolgenden Umsetzung keine voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen auf die bestehende Wohnnutzung entstehen. Der vorliegende Bebauungsplan ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig.</li> </ul>                |

| <b>Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Bestand</b>                                                         | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinsichtlich der zu betrachtenden Biotoptypen ist das Plangebiet durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Der Boden ist in diesem Bereich nicht versiegelt. Der östliche Teil des Plangebietes ist durch die wohnbauliche Nutzung geprägt. Die Privatgärten sind individuell gestaltet.</li> <li>- Am westlichen und südlichen Plangebietsrand befindet sich eine Wallhecke (gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil) aus heimischen Gehölzen mit zum Teil dichter Krautschicht. In den Privatgärten befinden sich mehrere Gehölze. Ein Privatgarten stellt sich als kleinflächige, kurzrasige Streuobstwiese dar.</li> <li>- Entlang der nördlichen Grenze an der Bergeshöveder Straße befindet sich eine Baumreihe.</li> <li>- Die zu erwartenden Tiere und Pflanzen entsprechen im östlichen Bereich voraussichtlich einem störungsunempfindlichen und an menschliche Nutzungen gewöhntes Spektrum. Im Bereich der Ackerfläche kann ein Vorkommen von Offenlandarten nicht ausgeschlossen werden.</li> <li>- Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurde eine Artenschutzprüfung erstellt (Stufe I, s. Kap. Biotop- und Artenschutz), in der die Auswirkungen der Planung i.S. des § 44 (1) BNatSchG auf Fledermäuse und Vögel untersucht wurde.</li> <li>- Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht.</li> <li>- Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401) liegt in einer Entfernung von rund 4,3 km südlich des Plangebietes.</li> <li>- Es bestehen anthropogene Vorbelastungen durch die wohnbauliche und intensiv landwirtschaftliche Nutzung.</li> </ul> |

| <b>Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Baubedingte Auswirkungen</b>                                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) nicht ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.</li> <li>- Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie des beabsichtigten Planvorhabens können Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet ausgeschlossen werden.</li> <li>- Durch die Überplanung der Fläche entsteht ein Eingriff in Natur und Landschaft, der im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. § 14 ff BNatSchG ausgeglichen werden muss.</li> <li>- Insgesamt entsteht mit der Planung ein Biotopwertdefizit (s. Anhang). Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss ergänzt.</li> <li>- Zur umgrenzenden Wallhecke wird ein entsprechender Abstand der Baugrenze (10 m) eingehalten.</li> <li>- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden gem. vorliegender Artenschutzprüfung (Stufe I) durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung (etwaige Gehölzentfernung sind nur im Zeitraum vom 01.10 bis 28/ 29.02 eines jeden Jahres durchzuführen) die Gehölzstrukturen betreffend sowie der Verwendung fledermausfreundlicher Leuchtmittel und einer Baumkontrolle potenzieller Fledermausquartiere nicht vorbereitet.</li> <li>- Unter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Kompensations- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen entstehen keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.</li> </ul> |
| <b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>                                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die eigentliche Wohnnutzung und dem damit verbundenen Anwohnerverkehr sind Auswirkungen in Form von Geräusch- und Geruchsemissionen (Abgase) verbunden. Diese sind jedoch in Anbetracht der bereits bestehenden angrenzenden Nutzung sowie der Vorbelastung durch KFZ-Verkehre nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben.</li> <li>- Zur Reduzierung der Auswirkungen auf die Schutzgüter wurde ein Grünkonzept entwickelt (vgl. Kap 5.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung). Dieses umfasst u.a. die Bepflanzung der Privatgärten mit mindestens einem Laubbaum und dem Abschluss von „Schottergärten“.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

| <b>Schutzgut Boden</b>               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Bestand</b>                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der nördliche Bereich des Plangebietes unterliegt gem. Geologischer Dienst NRW (Bodenkarte 1:50.000) einem Plaggenesch mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im geringen Bereich zwischen 25 bis 40. Der südliche Bereich unterliegt einer Braunerde-Rendzina mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im mittleren Bereich zwischen 30 bis 45. Beide Bodentypen sind als schutzwürdig eingestuft (s.o).</li> <li>- Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist bedingt durch Meliorationsmaßnahmen und im Bereich der Wohnnutzungen bedingt durch die großflächige Versiegelung im Zuge einer bereits erfolgten baulichen Entwicklung von anthropogen überprägten Böden auszugehen. Natürlich gewachsene Bodenprofile sind größtenteils nicht mehr anzunehmen. Die kulturhistorischen Bodenverhältnisse können u.a. durch moderne landwirtschaftliche Nutzung verändert worden sein.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Baubedingte Auswirkungen</b>      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit Umsetzung des Planvorhabens wird eine weitere Versiegelung eines nicht vermehrbaren Schutzgutes vorbereitet. Im Plangebiet wird im Allgemeinen Wohngebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zzgl. Überschreitung festgesetzt. Eine Versiegelung ist im Bereich zukünftiger Baukörper und Straßen zu erwarten.</li> <li>- Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich der bislang unversiegelten landwirtschaftlich genutzten Fläche unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen infolgedessen verloren. Dieser Eingriff stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodenkörpers dar und ist im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auszugleichen. Die Inanspruchnahme von Boden ist im Zuge der Planung unumgänglich und wird in die Abwägung mit den Belangen der Bedarfsdeckung der Bevölkerung mit ausreichend Wohnbauflächen eingestellt.</li> <li>- Im Bereich der bereits versiegelten Fläche ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodenkörpers auszugehen.</li> <li>- Durch Baufahrzeuge können im Plangebiet lokale Bodenverdichtungen durch Befahren – insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen – verbunden sein.</li> <li>- Mit Umsetzung der Planung gehen als schutzwürdig eingestufte Böden verloren. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird in der Eingriffsbewertung besonders berücksichtigt. Unter Berücksichtigung des Eingriffsausgleichs, mit dem i.d.R. eine Bodenaufwertung verbunden ist – sind keine erheblich nachteiligen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</li> </ul> |
| <b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen.</li> <li>- Der durch den Betrieb der zukünftigen Gebäude anfallende Müll wird ordnungsgemäß entsorgt.</li> <li>- Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut Boden voraussichtlich nicht.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

| <b>Schutzgut Fläche</b>              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|--------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Bestand</b>                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,2 ha und befindet sich gem. Auskunftssystems des LANUV außerhalb eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (UZVR).</li> <li>- Im östlichen Bereich hat im Zuge einer bereits erfolgten baulichen Entwicklung eine Flächeninanspruchnahme bereits stattgefunden.</li> <li>- Planungsrechtlich ist auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 33 „Auf dem Klei II“ für den östlichen Bereich eine Versiegelung bis zur Grundflächenzahl 0,4 zzgl. Überschreitung bis 0,6 bereits zulässig.</li> <li>- Es bestehen Vorbelastungen durch die nördlich und westlich verlaufende Bergeshöveder Straße und die südlich verlaufende Bevergerner Straße.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Baubedingte Auswirkungen</b>      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Durchführung der Planung kommt es im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einer Neuinanspruchnahme von Fläche.</li> <li>- Der Versiegelungsgrad wird innerhalb des Plangebietes durch die Planumsetzung erhöht (Grundflächenzahl 0,4 zzgl. Überschreitung). Im Bereich der zukünftigen Baukörper / Straßen / Stellplätze ist von einer Flächeninanspruchnahme auszugehen.</li> <li>- Unter Berücksichtigung des Eingriffsausgleichs, mit dem i.d.R. Flächen für den Naturhaushalt an anderer Stelle gesichert werden, können die mit der Versiegelung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut minimiert werden.</li> <li>- Eine Flächeninanspruchnahme ist mit Umsetzung des Planvorhabens unvermeidbar und dementsprechend in die Abwägung mit den städtebaulichen und umweltschutzplanerischen Belangen einzustellen.</li> <li>- Baubedingte erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut i.S. einer weiteren Fragmentierung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Räume ist nicht zu erwarten.</li> </ul> |
| <b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingt werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Erhebliche Auswirkungen sind im Rahmen der Umsetzung auf das Schutzgut nicht zu erwarten.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

| <b>Schutzgut Wasser</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Bestand</b>          | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet liegt weder in einem Trinkwasser- noch in einem Hochwasserschutzgebiet.</li> <li>- Es sind keine klassifizierten Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden.</li> <li>- Nördlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 140 m verläuft der Dortmund-Ems-Kanal.</li> <li>- Das Plangebiet liegt gem. ELWAS-WEB im Bereich des Grundwasserkörpers „Teutoburger Wald“. Hierbei handelt es sich um einen Kluftgrundwasserleiter mit silikatischen, karbonatischen Gesteinstyp. Der mengenmäßige und chemische Zustand wird als „gut“ bewertet (Berichterstattung 2016 zum 2. Bewirtschaftungsplan WRRL).</li> <li>- Im Bereich der versiegelten Flächen ist von deutlich veränderten Grundwasserverhältnissen auszugehen.</li> </ul> |

| <b>Schutzgut Wasser</b>       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Baubedingte Auswirkungen      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Da keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete im Plangebiet vorhanden sind, kann eine voraussichtliche erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.</li> <li>- Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und Baumaschinen sind baubedingte Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen.</li> <li>- Erhebliche Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate sind im Bereich der versiegelten Flächen nicht zu erwarten.</li> <li>- Durch die Überplanung der Freifläche werden sich die natürlichen Grund- und Niederschlagsverhältnisse verändern. Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkung der Grundwasserströme werden diese Veränderungen voraussichtlich nicht erheblich sein.</li> <li>- Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.</li> </ul> |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet kann an die vorhandene Regen- und Abwasserkanalisation angeschlossen werden.</li> <li>- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Bewohnerverkehre auszuschließen.</li> <li>- Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

| <b>Schutzgut Luft- und Klimaschutz</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bestand                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Großteil des Plangebietes wird gem. FIS Klimaanpassung NRW dem Klimatop „Freilandklima“ zugeordnet. Der östliche, bereits bebaute und wohnbaulich genutzte Bereich, wird dem Klimatop „Vorstadtklima“ zugeordnet.</li> <li>- Das Plangebiet hat aufgrund der derzeitigen Nutzung als Ackerfläche gem. FIS Klimaanpassung NRW eine sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion. Eine Funktion als Klimawandelvorsorgebereich besteht nicht. Dem östlichen Bereich wird eine weniger günstige thermische Situation und ein Klimawandelvorsorgebereich Klasse 3 zugeordnet. Diese Flächen werden zukünftig in die höchsten Belastungsklassen in Bezug auf eine ungünstige / sehr ungünstige eingestufte Hitzebelastung fallen und thermisch belastend sein.</li> <li>- Die Gehölzstrukturen im Plangebiet haben einen positiven Einfluss auf das lokale Klima.</li> </ul> |

| <b>Schutzgut Luft- und Klimaschutz</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Baubedingte Auswirkungen               | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingt sind mit Umsetzung der Planung verschiedene Emissionen (Abgase, Staub, etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.</li> <li>- Die landwirtschaftlichen Flächen werden einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt. Hiermit erfolgt voraussichtlich die Entwicklung eines Vorstadtklimas mit einer typischen wohnbaulichen Verdichtung.</li> <li>- Durch die Überbauung von Freiflächen gehen reale und potenzielle Senken für CO<sub>2</sub> in geringem Umfang verloren. Aufgrund der Biotopausstattung (Ackerfläche) ist jedoch insgesamt nicht mit einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. Die höherwertigen Gehölzstrukturen bleiben größtenteils vorhanden.</li> <li>- Im Zuge der angrenzenden Siedlungsstruktur können Synergieeffekte u.a. der Erschließung genutzt werden.</li> </ul> |
| Betriebsbedingte Auswirkungen          | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingt ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch Fahrzeugbewegungen zu rechnen.</li> <li>- Bei den zukünftigen Gebäuden entstehen durch den Betrieb – jedoch in Abhängigkeit von der tatsächlichen Bauweise – verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. Es besteht jedoch die Möglichkeit Neubauten nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zu errichten.</li> <li>- Es werden insgesamt voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

| <b>Schutzgut Landschaft</b>   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bestand                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet liegt direkt westlich angrenzend an den Stadtteil Riesenbeck der Stadt Hörstel. Es ist durch die Nutzung als landwirtschaftliche Ackerfläche und durch die bereits erfolgte bauliche Entwicklung im Osten deutlich anthropogen geprägt.</li> <li>- Westlich und südlich grenzt eine Wallhecke an, die das Plangebiet zum freien Landschaftsraum in westliche Richtung einfriedet.</li> <li>- Nördlich und östlich grenzen Gehölzstrukturen an.</li> </ul> |
| Baubedingte Auswirkungen      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten.</li> <li>- Aufgrund der bestehenden Vorbelastung (Gebäude im unmittelbaren Umfeld) sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut nicht zu erwarten.</li> </ul>                                                                                                                  |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unter Berücksichtigung des Eingriffsausgleichs, sind mit dem Planvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

| <b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bestand                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.</li> <li>- Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Plangebiet nicht bekannt.</li> <li>- Die Bodentypen sind gem. Geologischer Dienst NRW als schutzwürdig eingestuft.</li> </ul>                                                                                                                                                                        |
| Baubedingte Auswirkungen               | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.</li> <li>- Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.</li> <li>- Mit Umsetzung der Planung gehen als schutzwürdig eingestufte Böden unwiderruflich verloren. Die Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.</li> </ul> |
| Betriebsbedingte Auswirkungen          | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erheblich nachteilige betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

| <b>Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bestand                                         | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige landwirtschaftliche und wohnbauliche Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.</li> </ul> |
| Baubedingte Auswirkungen                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische/ abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass keine negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase zu erwarten ist.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Betriebsbedingte Auswirkungen                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Betriebsphase nicht zu erwarten ist.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

### **10.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Fläche würde größtenteils voraussichtlich weiterhin als Ackerfläche genutzt. Entsprechend wäre nutzungsbedingt auch keine natürliche Entwicklung, d.h. ökologische Verbesserung der Biotopstrukturen zu erwarten.

#### 10.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

| Bauphase                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vermeidung / Verringerung | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Da bei Umsetzung des Planvorhabens teilweise eine Entfernung von Gehölzen notwendig werden könnte, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i.S. des § 44 (1) BNatSchG d.h. von europäischen Vogelarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Entfernung von Gehölzen ist im Sinne des allgemeinen Artenschutzes nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. – 30.09) durchzuführen.</li> <li>- Bei einer Betroffenheit von Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 30 cm und einer Winterquartierfunktion für Fledermäuse, sind die potenziellen Quartiere auch im Zeitraum vom 01.11 bis 28/29.02 vor der Gehölzfällung durch einen Fachgutachter auf einen Besatz von Fledermäusen zu prüfen. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen.</li> <li>- Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten, um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren.</li> <li>- Profilgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere sollte der Oberboden bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profilgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden.</li> <li>- Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder –abtrag im Wurzelbereich).</li> </ul> |
| Betriebsphase             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Vermeidung / Verringerung | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Während der Betriebsphase, d.h. der eigentlichen Nutzung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen anzunehmen.</li> <li>- Zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten sind für die Außenbeleuchtung nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.</li> <li>- Es besteht die Möglichkeit nachteilige Umweltauswirkungen z.B. durch die Nutzung erneuerbarer Energien und einen sparsamen und effizienten Energieeinsatz zu minimieren. Diese Maßnahmen bleiben jedoch dem Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Betriebsphase             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Ausgleich                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auszugleichen ist.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

#### 10.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den Geltungsbereich des Bebauungsplans berücksichtigen (plankonforme Alternativen) und ein vergleichbares städtebauliches Entwicklungspotenzial aufweisen, bestehen nicht. Die durch den nördlichen

angrenzenden Bebauungsplan Nr. 113a „Riesenbeck West“ entwickelten Flächen wurden bereits erschlossen. Die in Riesenbeck verfügbaren Potenzialflächen im Innenbereich decken nicht den Bedarf an Wohngrundstücken oder stehen aus eigentumsrechtlichen Gründen für die Entwicklung nicht zur Verfügung.

#### **10.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich**

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen. Erhöhte Brandpotenziale der zu errichtenden Gebäude sind nicht zu erwarten. Angaben zur Löschwasserversorgung werden im weiteren Verfahren ergänzt. Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

#### **10.7 Zusätzliche Angaben**

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Plangebiet und seiner Umgebung. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten und Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden unterstützt.

Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen baurechtlichen Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

#### **10.8 Zusammenfassung**

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am .....beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 113b „Riesenbeck West“

nach den Vorschriften der §§ 2-4 BauGB aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Wohnbauflächen zu schaffen.

Das ca. 4,2 ha große Plangebiet liegt westlich des Stadtteils Riesenbeck der Stadt Hörstel im Kreis Steinfurt. Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der östliche Bereich des Plangebietes ist Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 33 „Auf dem Klei II“, der ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt. Der Bereich wird bereits wohnbaulich mit Privatgärten genutzt. In den Privatgärten stehen zum Teil ältere Nadel- und Laubgehölze sowie jüngere bis mittelalte Obstbäume.

Im Westen und Süden wird das Plangebiet von einer Wallhecke begrenzt. Nördlich grenzt die Bergeshöveder Straße an. Jenseits der Bergeshöveder Straße schließt Wohnbebauung an. Im Osten grenzt das Plangebiet an vorhandene Wohnbebauung. Im weiteren Umfeld liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) erstellt, in der die Auswirkungen der Planung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG auf geschützte Arten untersucht wurden.

Im Ergebnis sind mit einer nachfolgenden Umsetzung bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung die Entfernung von Gehölzen betreffend keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Bei einer Entfernung von Gehölzen sind diese im Sinne des Allgemeinen Artenschutzes – auch gegenüber europäischen Vogelarten – gem. § 39 BNatSchG nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nicht im Zeitraum vom 01.03 bis zum 30.09 eines jeden Jahres durchzuführen. Des Weiteren sind fledermausfreundliche Leuchtmittel zu verwenden sowie potenzielle Fledermausquartiere vor Gehölzfällungen fachgutachterlich zu prüfen.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Nach Prüfung der einzelnen Schutzgüter kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlichen Vorgaben keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Gleichwohl erfolgt mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens eine Versiegelung des Schutzgutes Boden sowie eine Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche.

Zur Sicherung des Immissionsschutzes der geplanten Bebauung sind

passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Der mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auszugleichen. Zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs ist eine Gegenüberstellung des Ist-Zustandes und der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 33 „Auf dem Klei II“ mit dem Planungszustand des vorliegenden Bebauungsplanes erforderlich. Insgesamt entsteht mit der Planung ein Biotopwertdefizit (s. Anhang), welches auf externen Flächen oder durch den Ankauf von Biotopwertpunkten ausgeglichen werden muss.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Fläche würde voraussichtlich künftig weiterhin maßgeblich als Ackerfläche genutzt. Die Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Plangebiet und seiner Umgebung. Darüberhinausgehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten und Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

## **11 Literaturverzeichnis**

- Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: [www.gd.nrw.de](http://www.gd.nrw.de). Abgerufen: September 2022
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>. Abgerufen: September 2022
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atinfos>. Abgerufen: September 2022
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>. Abgerufen: September 2022
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Unzerschnittene verkehrsarme

Räume in Nordrhein-Westfalen. Online unter:

<http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>. Abgerufen: September 2022

- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: [elwasweb.nrw.de](http://elwasweb.nrw.de). Abgerufen: September 2022
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (Dezember 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Bearbeitet für die Stadt Hörstel  
Coesfeld, im Oktober 2022

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

## ANHANG

### Eingriffs- Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen\* angewandt.

Dieses Verfahren wird auf der Grundlage des Biotopbestandes vor dem Eingriff und den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 33 „Auf dem Klei II“ (Tab.1) und den Zustand nach dem Eingriff gem. den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes (Tab. 2) durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes möglich ist.

Insgesamt ist mit Umsetzung des Planvorhabens ein Biotopwertdefizit in Höhe von rund 57.190 Biotopwertpunkten verbunden, welches nicht plangebietsintern ausgeglichen werden kann. Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss ergänzt.

\* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

**Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes gem. Bestandserfassung und rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.33 "Auf dem Klei II"**

| Code Beschreibung                                             | Bewertungsparameter |           |                 |            |                    | Biotoptyp |
|---------------------------------------------------------------|---------------------|-----------|-----------------|------------|--------------------|-----------|
|                                                               | Fläche (qm)         | Grundwert | Korrekturfaktor | Gesamtwert | Einzel-flächenwert |           |
| 3.1 Acker, intensiv*                                          | 34.441              | 2,0       | 1,3             | 2,6        | 89.547             | HA0       |
| Versiegelte Fläche                                            |                     |           |                 |            |                    |           |
| 1.1 Fuß- und Radweg                                           | 575                 | 0,0       | 1,0             | 0,0        | 0                  | VB5       |
| <b>BP Nr. 33 "Auf dem Klei II"</b>                            |                     |           |                 |            |                    |           |
| Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung bis 0,6) | 7.136               |           |                 |            |                    |           |
| 1.1 Versiegelte Fläche                                        | 4.282               | 0,0       | 1,0             | 0,0        | 0                  |           |
| 4.4 Zier- und Nutzgarten                                      | 1.722               | 3,0       | 1,0             | 3,0        | 5.167              |           |
| 7.2 Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern         | 1.132               | 5,0       | 1,0             | 5,0        | 5.660              |           |
| <b>Summe Bestand G1</b>                                       | <b>42.152</b>       |           |                 |            | <b>100.374</b>     |           |

\* Erhöhung der Bewertung um 0,3 aufgrund der sehr hohen Funktionserfüllung des Bodens als Archiv der Kulturgeschichte (Plaggenesch) bzw. aufgrund der sehr hohen Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte (Braunerde-Rendzina)

**Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 113b "Riesenbeck West"**

| Code Beschreibung                                                        | Bewertungsparameter |           |                 |            |                    |  |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------|-----------|-----------------|------------|--------------------|--|
|                                                                          | Fläche (qm)         | Grundwert | Korrekturfaktor | Gesamtwert | Einzel-flächenwert |  |
| Allgemeines Wohngebiet WA 1,2,3,5 (GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung bis 0,6) | 27.316              |           |                 |            |                    |  |
| 1.1 Versiegelte Fläche                                                   | 16.390              | 0,0       | 1,0             | 0,0        | 0                  |  |
| 4.4 Zier- und Nutzgarten                                                 | 10.926              | 3,0       | 1,0             | 3,0        | 32.779             |  |
| Allgemeines Wohngebiet WA 4 (GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung bis 0,6)       | 7.136               |           |                 |            |                    |  |
| 1.1 Versiegelte Fläche                                                   | 4.282               | 0,0       | 1,0             | 0,0        | 0                  |  |
| 4.4 Zier- und Nutzgarten                                                 | 2.431               | 3,0       | 1,0             | 3,0        | 7.294              |  |
| 7.2 Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern                    | 423                 | 5,0       | 1,0             | 5,0        | 2.115              |  |
| Flächen für den Gemeinbedarf                                             |                     |           |                 |            |                    |  |
| 1.1 Feuerwehr                                                            | 1.245               | 0,0       | 1,0             | 0,0        | 0                  |  |
| Öffentliche Grünfläche                                                   |                     |           |                 |            |                    |  |
| 4.5 Spielplatz                                                           | 496                 | 2,0       | 1,0             | 2,0        | 992                |  |
| Verkehrsflächen                                                          |                     |           |                 |            |                    |  |
| 1.1 Straßenverkehrsfläche                                                | 4923                | 0,0       | 1,0             | 0,0        | 0                  |  |
| 1.1 Fuß- und Radweg                                                      | 1014                | 0,0       | 1,0             | 0,0        | 0                  |  |
| Flächen für Versorgungsanlagen                                           |                     |           |                 |            |                    |  |
| 1.1 Fläche für Versorgung                                                | 22                  | 0,0       | 1,0             | 0,0        | 0                  |  |
| <b>Summe Planung G2</b>                                                  | <b>42.152</b>       |           |                 |            | <b>43.180</b>      |  |

**Tab.3: Gesamtbilanz**

|                                                                      |                                     |             |   |            |
|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-------------|---|------------|
| Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)                     | 43.180,40                           | -100.373,80 | = | -57.193,40 |
| Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund | <b>57.190,00</b> Biotopwertpunkten. |             |   |            |

## Artenschutzprotokolle

### A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| <b>Allgemeine Angaben</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                           |
| Plan/Vorhaben (Bezeichnung): BP Nr. 113b „Riesenbeck West“ - Hörstel, Riesenbeck                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                           |
| Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Hörstel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Antragstellung (Datum): 17.02.2022                        |
| Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am 08.09.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 113b „Riesenbeck West“ nach den Vorschriften der §§ 2-4 BauGB aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Wohnbauflächen zu schaffen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                           |
| <b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                           |
| Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                           |
| Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                           |
| <b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b><br>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                           |
| <b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b><br>Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                           |
| Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:<br>Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. |                                                           |
| Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                           |
| <b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                           |
| <b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                           |
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                           |
| <b>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                           |
| <b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b><br>Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verböten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).                                                                                                                                                                                                                             |                                                           |
| <b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b><br>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)<br>Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                           |
| <b>Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                           |
| <b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b><br>Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verböten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                           |
| Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                           |

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|
| <b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b><br><small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| <b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| <b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland <input type="text"/><br>Nordrhein-Westfalen <input type="text"/> | <b>Messtischblatt</b><br><input type="text" value="3711, Q2"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: green; margin-right: 5px;"></div> grün         </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: yellow; margin-right: 5px;"></div> gelb         </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: red; margin-right: 5px;"></div> rot         </div> <div style="margin-left: 10px;">           günstig<br/>           ungünstig / unzureichend<br/>           ungünstig / schlecht         </div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                          | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br><small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small><br><input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| <b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b><br><small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken bewachsene Flächen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Die südlich und westlich an das Plangebiet angrenzende Wallhecke könnte eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie ein Nahrungshabitat für den Bluthänfling darstellen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| <b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| Eine Entfernung der Gehölzstrukturen sollte i.S.d besonderen Artenschutzes (§ 44 (1) BNatSchG) sowie des Allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01-10. - 28./29.02.) durchgeführt werden. Durch diese Maßnahmen ist sichergestellt, dass die unter II.3 beschriebenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| <b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b><br><small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleiben keine populationsschädigenden Beeinträchtigungen, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br/><small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table> |                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br><small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br><small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <input type="checkbox"/> ja                                                                              | <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <input type="checkbox"/> ja                                                                              | <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <input type="checkbox"/> ja                                                                              | <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <input type="checkbox"/> ja                                                                              | <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                       |                             |                                          |                                                                                                                                                                                     |                             |                                          |                                                                                                                                                                                                                                |                             |                                          |

**B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b><br><small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                   |
| <b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Europäische Vogelarten                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                   |
| <b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                   |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart                                                                                                                                                                                                               | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland<br>Nordrhein-Westfalen                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>Messtischblatt</b><br>3711, Q2 |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><input checked="" type="checkbox"/> grün   günstig<br><input type="checkbox"/> gelb   ungünstig / unzureichend<br><input type="checkbox"/> rot   ungünstig / schlecht | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br><small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small><br><input type="checkbox"/> A   günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B   günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C   ungünstig / mittel-schlecht |                                   |
| <b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b><br><small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                   |
| Betroffenheit nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten kann durch die notwendige Entfernung von Gehölzen nicht ausgeschlossen werden (Allgemeiner Artenschutz wildlebender Tiere gem. § 39 BNatSchG).                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                   |
| <b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                   |
| Nach § 39 BNatSchG sind Gehölzfällungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten geschützter Arten, also vom 1. Oktober bis 28./29. Februar, zulässig.                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                   |
| <b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b><br><small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                   |
| Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleiben keine populationsschädigenden Beeinträchtigungen, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                   |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br><small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                   |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                   |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                   |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                   |